

## Beitragsordnung des Tourismusverbands Schleswig-Holstein e.V.

(Fassung vom 15. Juni 2001, geändert am 5. Dezember 2014,  
redaktionell angepasst am 16. April 2018, zuletzt geändert am 23. September 2022)

### § 1

1. Gemeinden, Städte (inkl. kreisfreie Städte), Landgemeinden und Ämter sowie deren Zusammenschlüsse zahlen folgenden Jahresbeitrag je Übernachtung in vom Statistikkamt Nord erfassten Beherbergungsbetrieben (inkl. Vorsorge- und Rehakliniken, Jugendherbergen und Erholungsheimen; ohne Camping) und Privatvermietungen der Gemeinde bzw. des Amtes:  
ab dem 01.01.2023: 0,015 Euro.  
  
Gemeinden, Städte (inkl. kreisfreie Städte), Landgemeinden und Ämter sowie deren Zusammenschlüsse zahlen folgenden Jahresbeitrag je Übernachtung auf vom Statistikkamt Nord erfassten Campingplätzen, der Gemeinde bzw. des Amtes:  
Ab dem 01.01.2023: 0,004 Euro.
2. Kreise zahlen folgenden Jahresbeitrag:
  - Grundbeitrag: 5.800,00 Euro
  - Zusatzbeitrag bei Übernachtungszahlen über 500.000 bis 1 Mio.: 1.800,00 Euro
  - Zusatzbeitrag bei Übernachtungszahlen über 1 Mio. bis 5 Mio.: 3.800,00 Euro
  - Zusatzbeitrag bei Übernachtungszahlen über 5 Mio.: 5.800,00 Euro
3. Mitglieder nach § 4 (2) der Satzung zahlen folgenden Jahresbeitrag: 5.255,00 Euro.  
  
Der Vorstand kann für die Mitglieder nach § 4 (2) im Einzelfall einen anderen Beitrag festlegen.
4. Tourismusorganisationen zahlen für das Gebiet der Gemeinde(n), für die sie tätig sind, den für Gemeinden gemäß Abs. 1 festgelegten Beitrag. Ist auch die betreffende Gemeinde Mitglied, so vermindert sich der Betrag auf 10 v.H. der Beitragsleistung der Gemeinde; der Beitrag beträgt jedoch mindestens: 1.200,00 Euro.
5. Der Mindestbeitrag beträgt für Gemeinden, Städte (inkl. kreisfreie Städte), Landgemeinden und Ämter 1.200,00 Euro.
6. Der Höchstbeitrag beträgt für Gemeinden, Städte (inkl. kreisfreie Städte), Landgemeinden und Ämter 18.500,00 Euro.
7. Für Zusammenschlüsse von Gemeinden, Städten (inkl. kreisfreien Städten), Landgemeinden und Ämtern werden die Beiträge der jeweils an der Zusammenschließung Beteiligten addiert. Der Vorstand kann nur im begründeten Einzelfall einen anderen als den gem. Satz 1 ermittelten Gesamtbeitrag festlegen. Der Höchstbetrag gem. § 1 Nr. 6 gilt für Zusammenschlüsse von Gemeinden, Städten (inkl. kreisfreien Städten), Landgemeinden und Ämtern nicht.

8. Der Vorstand des Vereins ist dazu berechtigt, Anpassungen der Jahresbeiträge nach den folgenden Vorgaben vorzunehmen:

Ab dem Jahr 2024 eine Anpassung des Beitrags höchstens in demselben Verhältnis, wie sich der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden für Deutschland ermittelte Verbraucherpreisindex zum 01.01. des jeweiligen Jahres gegenüber dem Stand zum 01.01. des jeweiligen Vorjahres verändert hat. Dies gilt für sämtliche nach Nr. 1 bis 6 geregelten Beiträge.

Anderweitige Anpassungen der Jahresbeiträge müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9. Der jeweilige Jahresbeitrag wird grundsätzlich in zwei Raten in Rechnung gestellt. Die erste Rate in Höhe etwa der Hälfte des Jahresbeitrags soll im Dezember des jeweiligen Beitragsvorjahres in Rechnung gestellt werden (erste Rechnung). Die zweite Rate in Höhe der zweiten Hälfte des Jahresbeitrags zuzüglich eines etwaigen gemäß § 1 Nr. 7 vom Vorstand beschlossenen Beitragsanpassungsbetrages wird zur Jahresmitte in Rechnung gestellt (zweite Rechnung).
10. Die Zahlung der ersten Rechnung hat bis zum 15. Januar des jeweiligen Beitragsjahres, die Zahlung der zweiten Rechnung hat innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Rechnung zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn auf einer Rechnung ein anderweitiges Fälligkeitsdatum angegeben ist.
11. Bei Vereinseintritt während des laufenden Jahres werden 1/12 des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Mitgliedsmonat berechnet.

## § 2

1. Für die Errechnung der Beiträge von Mitgliedern i. S. des § 1 Nr. 1 und 4, die zum 31.12.2022 Mitglied sind, sind die Übernachtungszahlen in vom Statistikamt Nord erfassten Beherbergungsstätten des Jahres 2019, sowie die Übernachtungszahlen in Privatvermietungsbetrieben, zugrunde zu legen. Eine Überprüfung der Zahlenbasis soll frühestens 2027 erfolgen.
2. Für die Errechnung der Mitgliedsbeiträge i. S. des § 1 Nr. 2 sind die entsprechenden Übernachtungszahlen laut Statistikamt Nord des jeweiligen Vorjahres zugrunde zu legen.
3. Bei Neumitgliedern ab dem 01.01.2023 werden die jeweiligen Zahlen des Vorjahres zugrunde gelegt.
4. Wenn die Übernachtungszahl in vom Statistikamt Nord erfassten Beherbergungsstätten für das Mitglied insgesamt oder bei Gemeindezusammenschlüssen für einzelne Gemeinden nicht vorliegt, kann die Zahl der Übernachtungen durch Durchschnittsbildung der Übernachtungen pro Betrieb in Schleswig-Holstein ermittelt und mit der Zahl der Betriebe dieser Gemeinde multipliziert werden.
5. Wenn die Übernachtungszahl auf vom Statistikamt Nord erfassten Campingplätzen für das Mitglied insgesamt oder bei Gemeindezusammenschlüssen für einzelne Gemeinden nicht vorliegt, kann die Zahl der Übernachtungen durch Durchschnittsbildung

der Übernachtungen pro Campingplatz in Schleswig-Holstein ermittelt und mit der Zahl der Campingplätze dieser Gemeinde multipliziert werden.

### § 3

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle des Tourismusverbands vollständige und prüfbare Angaben zur Verfügung zu stellen.

Für Mitglieder, die keine Selbstauskunft aus plausibler Quelle zu Übernachtungszahlen in Privatvermietungsbetrieben unter 10 Betten vorlegen, wird ein Zuschlag in Höhe von 216 % auf die statistisch erfassten Übernachtungszahlen (im Sinne des § 2 Nr. 1 und Nr. 2) berechnet. Der Vorstand kann im Einzelfall den Zuschlag mit einem niedrigeren Wert festlegen. Können Mitglieder, die mit einem Zuschlagssatz von 2,16 versehen wurden, plausibel nachweisen, dass ihr tatsächlicher Zuschlagssatz niedriger oder höher ist, wird der Beitrag entsprechend angepasst. Datengrundlagen, die zum Nachweis hinzugezogen werden können, sind z. B. ganzjährige Meldescheinstatistiken oder die Berechnung des Wirtschaftsfaktor Tourismus durch ein anerkanntes Institut, die nicht älter als fünf Jahre ist.

Die Festlegung des Jahresbeitrags kann vorläufig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der Mitgliedsangaben erfolgen.

Weichen die Feststellungen der Geschäftsstelle von den Mitgliedsangaben ab, entscheidet der Vorstand über die endgültige Festsetzung der Bemessungsgrundlage.

### § 4

Diese geänderte Beitragsordnung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft. Für die Berechnung der anteiligen Beiträge vor dem 01.01.2023 gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung in der Version vom 16.04.2018.